

## Beschlussvorlage 2026/0101

|                 |                      |       |            |
|-----------------|----------------------|-------|------------|
| Abteilung / Amt | <b>Fachbereich 1</b> |       | 2026/0101  |
| Sachbearbeiter  | Englert, Gerhard     | Datum | 10.04.2026 |

| Gremium  | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Zusatzinfo |
|----------|------------|---------------|------------|------------|
| Stadtrat | 12.05.2026 | Entscheidung  | öffentlich |            |

### Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Nach Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) hat der Beamte spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, den Diensteid zu leisten.

Den Eid des ersten Bürgermeisters nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab. Bei Anwesenheit ist dies Frau Stadträtin Ingrid Stryjski.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.